

Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Umsetzungsvereinbarung "OZG Hessen Kommunal"
zwischen dem Land Hessen
und den
Kommunalen Spitzenverbänden

# Vereinbarung

#### zwischen

# dem Land Hessen

(vertreten durch die Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung und den Hessischen Minister des Innern und für Sport)

und

# dem Hessischen Landkreistag

(vertreten durch den Präsidenten Herrn Landrat Bernd Woide),

dem Hessischen Städtetag

(vertreten durch den Präsidenten Herrn Oberbürgermeister Christian Geselle) und

dem Hessischem Städte- und Gemeindebund

(vertreten durch den Präsidenten Herrn Dr. Thomas Stöhr)

zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen auf kommunaler Ebene in Hessen

#### Präambel

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet die deutsche Verwaltung, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen die von ihnen gewünschten Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen künftig direkt, einfach und sicher über jedes Verwaltungsportal - egal ob auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene - erreichen können. Dazu werden alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern und Kommunen zu einem Portalverbund zusammengeschlossen. Über ein Nutzerkonto (in Hessen: Servicekonto) können sich Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen künftig bundesweit identifizieren und alle digitalen Verwaltungsleistungen beantragen.

Die Umsetzung des OZG kann nur erreicht werden, wenn alle Ebenen der Verwaltungen - Bund, Länder, Kommunen - ebenen- und ressortübergreifend in arbeitsteiliger und strukturierter Weise zusammenarbeiten. Das Land Hessen und die hessischen Kommunen teilen diese Auffassung und streben daher eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zur Umsetzung des OZG an.

Die hessischen Kommunen stehen ebenso wie das Land in der gemeinsamen Verantwortung, für eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsleistungen den elektronischen Zugang bis Ende 2022 zu schaffen. Ein erheblicher Teil der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen liegt im Vollzug der Kommunen. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den gesetzlichen Auftrag des OZG bis 2022 zu erfüllen. Bei der Bewältigung wird das Land Hessen die kommunale Ebene durch geeignete Maßnahmen gezielt unterstützen.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Land Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) im Bereich EGovernment hat sich bewährt und soll unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung zur gemeinsamen Umsetzung des OZG mit dieser Vereinbarung fortgesetzt werden.

Zuständig für die operative Umsetzung des OZG ist in der hessischen Landesverwaltung das Hessische Ministerium des Innern und für Sport; zuständig für die strategische Steuerung aller Verwaltungsdigitalisierungsprojekte in der hessischen Landesverwaltung ist die Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung.

Die KSpV werden ihren Mitgliedern empfehlen, die nachfolgend genannten Ziele und Maßnahmen umzusetzen:

#### § 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel der gemeinsamen Arbeit ist die erfolgreiche Umsetzung des OZG bis Ende des Jahres 2022. Es besteht die Überzeugung, dass nur ein gemeinsames Vorgehen zielführend sein kann.
- (2) Grundlage für die gemeinsame Arbeit bildet das vom IT-Planungsrat beschlossene Digitalisierungsprogramm II ("verteiltes Vorgehen") und der OZG-Umsetzungskatalog. Dieser wird im Laufe der Zusammenarbeit um Leistungen der kommunalen Seite ergänzt. Die Anbindung der Fachverfahren soll im Rahmen der Umsetzung mitgedacht werden.

### § 2 Zusammenarbeit und Gremien, Struktur

- (1) Voraussetzung für eine effiziente und erfolgreiche Zusammenarbeit in komplexen Handlungszusammenhängen wie der Umsetzung des OZG ist insbesondere eine klare Organisationsstruktur für die Umsetzung des OZG im kommunalen Bereich. Diese muss die Ebenen politische Steuerung, strategische Steuerung, operative Steuerung über ein Programmmanagement bestehend aus KSpV und ekom21 und die operative Umsetzungsebene benennen. Dazu werden die Parteien dieser Vereinbarung eine entsprechende Organisationsstruktur nach Anlage 1 schaffen.
- (2) Die Partner dieser Vereinbarung richten insbesondere ein Steuerungsgremium (im Folgenden "Steuerungsgremium OZG Kommunal") ein, um Ressourcen auf der strategischen Steuerungsebene und für die Mitwirkung bei der operativen Umsetzung zu versammeln. Stimmberechtigte Beteiligte des Steuerungsgremiums OZG Kommunal sind das HMdIS als Leitung des Gremiums, HMinD als Co-Vorsitz des Gremiums sowie die KSpV. Beschlussfassungen erfolgen einstimmig. Als weitere Mitglieder werden das Kommunale Gebietsrechenzentrum Hessen (ekom21) sowie der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) in beratender Funktion in das Steuerungsgremium OZG Kommunal einbezogen. Weitere Mitglieder können im Einvernehmen der Teilnehmer des Steuerungsgremiums OZG Kommunal hinzugezogen werden. Ferner ist zu beachten:
- a. Das Steuerungsgremium OZG Kommunal berichtet regelmäßig an den E-Government-Rat.

  Der E-Government-Rat kann Empfehlungen zur OZG-Umsetzung auf kommunaler Ebene geben.
- b. Für den Fall, dass strittige Fragen von strategischer Bedeutung nicht auf Ebene des Steuerungsgremiums OZG Kommunal beigelegt werden können, ruft dieses das Strategische Steuerungsgremium des Programms Verwaltungsdigitalisierung an, das im Einvernehmen mit den KSpV über das weitere Vorgehen entscheidet.
- (3) Zur Koordinierung wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, der zur Umsetzung ein Projektbeauftragter unterstellt wird.
- a. Das Aufgabengebiet der Koordinierungsstelle umfasst insbesondere die Vorbereitung von Entscheidungen des Steuerungsgremiums OZG Kommunal, die Steuerung der OZG-Umsetzung auf kommunaler Ebene unter enger Einbindung kommunaler Expertinnen und Experten, die Koordinierung und Bündelung der Beteiligung kommunaler Fachexpertinnen und Fachexperten in den "Digitalisierungsfabriken" des verteilten Vorgehens auf kommunaler Ebene sowie die Koordinierung der Mitwirkung im Digitalisierungsprogramm II. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und die Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung werden jeweils eine Vertretung in die Koordinierungsstelle entsenden. Das HMdIS finanziert drei Vollzeitstellen der KSpV für die Koordinierungsstelle. Die KSpV finanzieren gemeinsam jeweils anteilig eine weitere Vollzeitstelle für die Koordinierungsstelle.
- b. Der Projektbeauftragte koordiniert in Abstimmung mit den KSpV die technische Umsetzung, die Entsendung von technischen Umsetzungsteams in die "kommunalen Digitalisierungsfabriken" sowie die Umsetzung in den digitalen OZG-Modellkommunen. Er trägt die Verantwortung für die zu erarbeitenden Leistungen in den Digitalisierungsfabriken inklusive der Einbeziehung der Ergebnisse des Digitalisierungsprogramms II.

- c. Über die Arbeitsweise, den Vorsitz und die räumliche Verortung der Koordinierungsstelle trifft das Steuerungsgremium OZG Kommunal eine einvernehmliche Regelung. Alle weiteren Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die OZG-Verwaltungsleistungen Umsetzung der wird in sog. "kommunalen Digitalisierungsfabriken" mit Fachleuten der Kommunen abgebildet. Die Beschickung der kommunalen Digitalisierungsfabriken durch Benennung von kommunalen Expertinnen und Experten erfolgt gemäß Abs. 3 durch die Koordinierungsstelle. Für die technische Umsetzung des OZG Kommunal wird ein "Kommunales Kompetenzzentrum Digitalisierung" (KKD) gegründet, das bei der ekom21 angesiedelt wird. Die technische Umsetzung und Begleitung umfasst dabei insbesondere Prozessberatung und -design, die kontinuierliche Einbeziehung Digitalisierungsberatung, Nutzerperspektive, Projektmanagement, Schulungen, Recht, Datenschutz und IT-Sicherheit. Die Aufgaben des Landes in den Digitalisierungsfabriken beschränken sich auf eine fachliche Mitwirkung der Ressorts. Um die Grundlagen der Digitalisierung auf der kommunalen Ebene weiter auszubauen, wird über das KKD auch eine Beratung der Kommunen zu Digitalisierungsfragen, hier vor allem im Kontext der anstehenden OZG-Umsetzung, angeboten.
- (5) Darüber hinaus wird das Land Hessen digitale OZG-Modellkommunen mit dem Ziel der Entwicklung von Blaupausen für die Beschleunigung der Digitalisierung in allen Kommunen fördern. Die Auswahl dieser OZG-Modellkommunen erfolgt durch die KSpV. Ziel und Ausrichtung der OZG-Modellkommunen werden mit den KSpV oder ggf. im E-Government-Rat erörtert.
- (6) Die Möglichkeit, bestehende Förderinstrumente, wie z.B. die der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), zu nutzen, soll frühzeitig berücksichtigt werden.

#### § 3 Unterstützung durch das Land

- (1) Das Land Hessen stellt den Kommunen bereits das Servicekonto Hessen, den Hessenfinder als Datenbasis für die Leistungsbeschreibungen sowie das Onlinegateway als technische Schnittstelle zum Portalverbund kostenfrei zur Verfügung. Das Land kann weitere Basis-Infrastrukturkomponenten zur Verfügung stellen.
- (2) Zudem werden bereits jetzt über die Antragsmanagementplattform civento des kommunalen IT-Dienstleisters ekom21 bestimmte kommunale Verfahren zur Verfügung gestellt.
- (3) In Anerkennung der erheblichen finanziellen und organisatorischen Herausforderung für die kommunale Seite erklärt sich das Land bereit, seine Kommunen nach dem derzeitigen Planungsstand bei der Umsetzung des OZG bis zum Jahr 2023 durch originäre Landesmittel wie folgt zu unterstützen. Dies umfasst den Zeitraum bis zur vollständigen Umsetzung gemäß OZG-Vorgabe bis zum 31.12.2022 sowie eine anschließende Nachlaufphase von einem Jahr:
  - ca. 13,05 Mio. Euro für den Aufbau der technischen Umsetzung und der zugehörigen technischen Umsetzungsteams im Kommunalen Kompetenzzentrum Digitalisierung (KKD) sowie der Beteiligung am Programmmanagement. Mit diesen Aufgaben soll die ekom21 beauftragt werden;
  - 2. max. 0,80 Mio. Euro für die Kosten des technischen Betriebes, der Pflege und des Supports der umgesetzten Antragsverfahren bei ekom21;

- 3. ca. 1,62 Mio. Euro für die Digitalisierungsberatung der Kommunen durch die ekom21 im Umsetzungszeitraum;
- 4. ca. 1,5, Mio. Euro für die Finanzierung von Vorhaben in den OZG-Modellkommunen.
- (4) Es ist ferner geplant, dass das Land Hessen seine Kommunen bei der Digitalisierung über die Umsetzung des OZG hinaus unterstützt. Dies soll über die kostenfreie Bereitstellung einer digitalen Plattform für Verwaltungshandeln erfolgen, über die neben Online-Antragsprozessen die elektronische Bearbeitung von Anträgen erfolgen kann. Die hierüber erarbeiteten Antragsverfahren werden den Kommunen kostenfrei zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dies umfasst auch Verwaltungseinheiten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, z.B. Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit es sich um Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 OZG handelt.

#### § 4 Mitwirkung durch die Kommunen

- (1) Die KSpV verpflichten sich, das Land Hessen auch bei der Umsetzung des OZG auf Landesebene mit fachlicher Expertise zu unterstützen und mitzuwirken.
- (2) Die KSpV setzen sich für die Entsendung von kommunalen Fachexpertinnen und Fachexperten in die kommunalen Digitalisierungsfabriken ein.
- (3) Die KSpV verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern dafür zu werben, die bereitgestellten Services, sofern sie keine anderweitigen Services für die Leistung bereitstellen, unter Beachtung der landesseitigen Vorgaben in die kommunalen Portale einzubinden und sie darüber anzubieten.

#### § 5 Schlussbestimmung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, rechtzeitig, das heißt mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Vereinbarung, eine Anschlussvereinbarung zu treffen, die mindestens den weiteren Betrieb der bereitgestellten Komponenten bzw. der umgesetzten Prozesse regelt.
- (3) Sollte zu einer Bestimmung dieser Vereinbarung Änderungsbedarf bestehen, so ist es möglich, in Übereinstimmung aller Parteien diesem nachträglich in der Vereinbarung zu entsprechen. Darüber hinaus sind sich die Parteien dieser Vereinbarung darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen der Umsetzungsvereinbarung davon unberührt und gültig bleiben.

Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden zu
Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Kassel, September 2019	
Hessische Ministerin	
für Digitale Strategie und Entwicklung	
Prof. Dr. Kristina Sinemus	
Hessisches Ministerium des	
Innern und für Sport	
Peter Beuth, Staatsminister	
Hessischer Landkreistag	
Landrat Bernd Woide, Präsident	
Hessischer Städtetag	
Oberbürgermeister Christian Geselle, F	räsident
-	
Hessischer Städte- und Gemeindebund	

Dr. Thomas Stöhr, Präsident

